

Montagsdemo

Die Zähmung der Widerspenstigen!

Sanktionen... dienen der Disziplinierung und Motivierung der Leistungsempfänger.¹ Sanktionen sind Kürzungen des Regelsatzes bei Hartz IV von 30/60 und 100%. Seit 2007 sind Kürzungen bei unter 25 Jährigen auch bei Wohn- und Heizkosten möglich. (SGB II § 31)

Das soziokulturelle Existenzminimum² ist ein verfassungsrechtlicher Leistungsanspruchs aus Art.1 Abs.1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot des Art.20 Abs.1 GG das ein Recht auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft garantiert.

Bei Kürzung des Regelsatzes wird das soziokulturelle Existenzminimum unterschritten. Ersatzleistung ist als Ermessensleistung klassifiziert, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Der Warengutschein

Original DIN A4

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 123 14.07.2008**

Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren

Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de

<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Die Zähmung der Widerspenstigen!

Sanktionen... dienen der Disziplinierung und Motivierung der Leistungsempfänger.¹ Sanktionen sind Kürzungen des Regelsatzes bei Hartz IV von 30/60 und 100%. Seit 2007 sind Kürzungen bei unter 25 Jährigen auch bei Wohn- und Heizkosten möglich. (SGB II § 31)

Das soziokulturelle Existenzminimum² ist ein verfassungsrechtlicher Leistungsanspruchs aus Art.1 Abs.1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot des Art.20 Abs.1 GG das ein Recht auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft garantiert.

Bei Kürzung des Regelsatzes nach § 31 SGB II wird das soziokult. Existenzminimum unterschritten. Ersatzleistung ist als Ermessensleistung klassifiziert, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Der Warengutschein

Original DIN A4

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 123 14.07.2008**

Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren

Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de

<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Die Zähmung der Widerspenstigen!

Sanktionen... dienen der Disziplinierung und Motivierung der Leistungsempfänger.¹ Sanktionen sind Kürzungen des Regelsatzes bei Hartz IV von 30/60 und 100%. Seit 2007 sind Kürzungen bei unter 25 Jährigen auch bei Wohn- und Heizkosten möglich. (SGB II § 31)

Das soziokulturelle Existenzminimum² ist ein verfassungsrechtlicher Leistungsanspruchs aus Art.1 Abs.1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot des Art.20 Abs.1 GG das ein Recht auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft garantiert.

Bei Kürzung des Regelsatzes nach § 31 SGB II wird das soziokult. Existenzminimum unterschritten. Ersatzleistung ist als Ermessensleistung klassifiziert, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Der Warengutschein

Original DIN A4

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 123 14.07.2008**

Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren

Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de

<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Die Zähmung der Widerspenstigen!

Sanktionen... dienen der Disziplinierung und Motivierung der Leistungsempfänger.¹ Sanktionen sind Kürzungen des Regelsatzes bei Hartz IV von 30/60 und 100%. Seit 2007 sind Kürzungen bei unter 25 Jährigen auch bei Wohn- und Heizkosten möglich. (SGB II § 31)

Das soziokulturelle Existenzminimum² ist ein verfassungsrechtlicher Leistungsanspruchs aus Art.1 Abs.1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot des Art.20 Abs.1 GG das ein Recht auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft garantiert.

Bei Kürzung des Regelsatzes nach § 31 SGB II wird das soziokult. Existenzminimum unterschritten. Ersatzleistung ist als Ermessensleistung klassifiziert, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Der Warengutschein

Original DIN A4

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 123 14.07.2008**

Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren

Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de

<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Sanktionen folgen bei:

1. Meldeversäumnis (54 %)
2. Ablehnung einer Eingliederungsvereinbarung (18%)
3. unzureichenden Eigenbemühungen
4. Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme
5. Ablehnung zumutbarer Arbeit (Zumutbarkeitskriterien nicht Gesetzes konform)

Verstoß gegen Grundrechte:

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des § 31 SGB II der Staat gegen Art. 1 Abs. 1 u. 2 GG, Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 6 GG, Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 25 GG verstößt, damit dem Bedürftigen de facto seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkennt.

(www.gegen-hartz.de, 12.09.2007)

Es lohnt sich in jedem Fall, die Absenkungsbescheide durch einen fachkundigen Berater prüfen zu lassen. Es sollte in jedem Fall Widerspruch eingelegt werden. Das Widerspruchsverfahren nimmt regelmäßig erhebliche Zeit in Anspruch. Deshalb wird die Einleitung eines Eilverfahrens zum Sozialgericht angezeigt sein.

¹ BA-Broschüre Grundsicherung für Arbeitsuchende April 2007

Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. S.6

² Definition Bund zum Regelsatz. Ab Juli 2008 = 351 Euro

	Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
	DSL-Beratungsstelle Iserlohn
	Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn
	Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268
	E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899

Sanktionen folgen bei:

1. Meldeversäumnis (54 %)
2. Ablehnung einer Eingliederungsvereinbarung (18%)
3. unzureichenden Eigenbemühungen
4. Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme
5. Ablehnung zumutbarer Arbeit (Zumutbarkeitskriterien nicht Gesetzes konform)

Verstoß gegen Grundrechte:

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des § 31 SGB II der Staat gegen Art. 1 Abs. 1 u. 2 GG, Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 6 GG, Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 25 GG verstößt damit, dem Bedürftigen de facto seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkennt.

(www.gegen-hartz.de, 12.09.2007)

Es lohnt sich in jedem Fall, die Absenkungsbescheide durch einen fachkundigen Berater prüfen zu lassen. Es sollte in jedem Fall Widerspruch eingelegt werden. Das Widerspruchsverfahren nimmt regelmäßig erhebliche Zeit in Anspruch. Deshalb wird die Einleitung eines Eilverfahrens zum Sozialgericht angezeigt sein.

¹ BA-Broschüre Grundsicherung für Arbeitsuchende April 2007

Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. S.6

² Definition Bund zum Regelsatz. Ab Juli 2008 = 351 Euro

	Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
	DSL-Beratungsstelle Iserlohn
	Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn
	Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268
	E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899

Sanktionen folgen bei:

1. Meldeversäumnis (54 %)
2. Ablehnung einer Eingliederungsvereinbarung (18%)
3. unzureichenden Eigenbemühungen
4. Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme
5. Ablehnung zumutbarer Arbeit (Zumutbarkeitskriterien nicht Gesetzes konform)

Verstoß gegen Grundrechte:

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des § 31 SGB II der Staat gegen Art. 1 Abs. 1 u. 2 GG, Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 6 GG, Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 25 GG verstößt, damit dem Bedürftigen de facto seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkennt.

(www.gegen-hartz.de, 12.09.2007)

Es lohnt sich in jedem Fall, die Absenkungsbescheide durch einen fachkundigen Berater prüfen zu lassen. Es sollte in jedem Fall Widerspruch eingelegt werden. Das Widerspruchsverfahren nimmt regelmäßig erhebliche Zeit in Anspruch. Deshalb wird die Einleitung eines Eilverfahrens zum Sozialgericht angezeigt sein.

¹ BA-Broschüre Grundsicherung für Arbeitsuchende April 2007

Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. S.6

² Definition Bund zum Regelsatz. Ab Juli 2008 = 351 Euro

	Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
	DSL-Beratungsstelle Iserlohn
	Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn
	Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268
	E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899

Sanktionen folgen bei:

1. Meldeversäumnis (54 %)
2. Ablehnung einer Eingliederungsvereinbarung (18%)
3. unzureichenden Eigenbemühungen
4. Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme
5. Ablehnung zumutbarer Arbeit (Zumutbarkeitskriterien nicht Gesetzes konform)

Verstoß gegen Grundrechte:

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des § 31 SGB II der Staat gegen Art. 1 Abs. 1 u. 2 GG, Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 6 GG, Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 25 GG verstößt, damit dem Bedürftigen de facto seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkennt.

(www.gegen-hartz.de, 12.09.2007)

Es lohnt sich in jedem Fall, die Absenkungsbescheide durch einen fachkundigen Berater prüfen zu lassen. Es sollte in jedem Fall Widerspruch eingelegt werden. Das Widerspruchsverfahren nimmt regelmäßig erhebliche Zeit in Anspruch. Deshalb wird die Einleitung eines Eilverfahrens zum Sozialgericht angezeigt sein.

¹ BA-Broschüre Grundsicherung für Arbeitsuchende April 2007

Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. S.6

² Definition Bund zum Regelsatz. Ab Juli 2008 = 351 Euro

	Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
	DSL-Beratungsstelle Iserlohn
	Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn
	Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268
	E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899